

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 26. Mai 1999

911. Interpellation von Niklaus Scherr über Leasingtransaktionen, konkrete Abwicklungen und mögliche Rechtsfolgen. Am 11. November 1998 reichte Gemeinderat Niklaus Scherr (AL) folgende Interpellation GR Nr. 98/372 ein:

Im Revisionsbericht Nr. 141 vom 5. August 1998 hat die Finanzkontrolle die Leasing-Transaktionen des Stadtrates umfassend analysiert. Sie hat eine fundierte Risikoabschätzung vorgenommen, die möglichen Risikofaktoren (Haftung der Stadt für Zahlungen bei Konkurs der Depotbank, Vertragsbruch einer der Parteien, Know-how-Transfer in der Verwaltung) benannt und eine Reihe von Empfehlungen abgegeben. Offen geblieben sind dagegen Fragen der konkreten Abwicklung und der möglichen Rechtsfolgen bei allfälligen Ausgliederungen oder Privatisierungen, vor allem aber der rechtlichen Zuständigkeit der Exekutive und der politischen Wünschbarkeit solcher Geschäfte.

Aus diesem Grund bitte ich den Stadtrat um Antwort auf folgende Fragen:

1. Bis wann werden die Empfehlungen der Finanzkontrolle umgesetzt?
2. Warum wurde als Depotbank mit der Credit Suisse First Boston AG Frankfurt die BRD-Filiale einer Schweizer Grossbank gewählt und nicht eine Zürcher Bank? Liegt darin nicht ein unnötiges Risiko?
3. Hat sich der Stadtrat wenigstens von der CS Muttergesellschaft seiner hinterlegten Gelder garantieren lassen? Wenn nein: warum nicht? Wird er sich dafür einsetzen, dass dies nachgeholt wird?
4. Was genau war die Funktion der ABB Asset Finance GmbH bei den verschiedenen Leasing-Transaktionen der Industriellen Betriebe? Wie kam der Kontakt zustande? Was für Entschädigungen wurden der ABB ausgerichtet?
5. Kann der Stadtrat glaubhaft versichern, dass im Zusammenhang mit diesen Geschäften seitens der ABB oder anderer Beteiligter keinerlei unrechtmässigen Geldzahlungen erfolgt sind und dass auch keinerlei Absprachen über Gegengeschäfte zwischen ABB und Stadtverwaltung (VBZ, EWZ usw.) getroffen wurden?
6. Was für städtische Vermögenswerte wurden bisher verleast (bitte detaillierte Angaben)? Mit welchem finanziellen Nutzen?
7. Warum wurden der Öffentlichkeit die grossangelegten Leasing-Transaktionen des EWZ verschwiegen, wo die Medien sonst Mittwoch für Mittwoch über jede Kabel- oder Trafo-Erneuerung beim EWZ informiert werden?
8. Ist der Stadtrat nicht auch der Meinung, dass die Leasingtransaktionen, soweit sie die Vermietung bzw. Miete von Liegenschaften betreffen, unter die Kompetenzvorschriften von Art. 41 lit. m fallen, wonach für Mietverträge über Fr. 100 000.- der Gemeinderat zuständig ist? Hat er diese Frage vor Genehmigung der Verträge (namentlich betr. EWZ-Verwaltungsgebäude und EWZ-Anlagen im Bündnerland) abklären lassen?
9. Sollte Frage 6 bejaht werden: was hiesse das für die Gültigkeit der abgeschlossenen Verträge?
10. Was für Rechtsfolgen bezüglich der Leasing-Verträge hat ein allfälliger Eigentümerwechsel, z. B. aufgrund einer Ausgliederung oder Verkauf von EWZ, VBZ oder Teilen davon? Müsste aufgrund der Leasing-Verträge bei einer Ausgliederung der VBZ das verleaste Rollmaterial bei der Stadt verbleiben? Wieweit haftet die Stadt auch bei einer allfälligen Ausgliederung weiterhin für die Erfüllung des Vertrags (Unterhaltungspflicht der verleasten Objekte)?
11. Wie beurteilt der Stadtrat die Leasing-Transaktionen aus staatspolitischer Sicht? Ist er sich bewusst, dass es sich dabei um die Ausnützung von Steuerschlupflöchern durch betuchte US-Grossanleger handelt, bei denen kei-

- nerlei neuen Werte geschaffen, sondern bloss bestehende steuergünstig umfinanziert werden?
- 12 Kann der Stadtrat noch glaubwürdig die legale Ausnutzung von Steuerschlupflochern im Inland (z B Fall Ebner) anprangern und deren Schliessung verlangen, wenn er gleichzeitig massiv davon Gebrauch macht?
 - 13 Ist dem Stadtrat der Briefwechsel zwischen SP-Kantonsrat Willy Spieler und der US-Botschafterin in Bern bekannt? Was hält er von der Ansicht der Botschafterin und der US-Experten, die eindeutig von «Missbrauch» sprechen?
 - 14 Was für weitere Transaktionen sind zurzeit in Vorbereitung? Ist der Stadtrat bereit, neue Leasing-Geschäfte zurückzustellen, bis sich der Gemeinderat über das Postulat Scherr ausgesprochen hat? Ist er bereit, dem Parlament in dieser Frage den Grundsatzentscheid zu überlassen?

Auf den Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Der Revisionsbericht Nr. 141 der Finanzkontrolle vom 5. August 1998 befasste sich ausschliesslich mit einer US-Leasingtransaktion über Rollmaterial (Tramwagen der Serie 2000) der Verkehrsbetriebe. Der Vertragsabschluss lag damals bereits rund 1½ Jahre zurück (5. März 1997). Der Revisionsbericht war in enger Zusammenarbeit zwischen der Finanzkontrolle, dem Departementssekretariat der Industriellen Betriebe sowie dem zuständigen Projektleiter der Verkehrsbetriebe entstanden, und in der Zwischenzeit hat der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe zusammen mit beteiligten Fachleuten auch in der Rechnungsprüfungskommission über diverse Aspekte der getätigten US-Leasingtransaktionen informiert.

Zu Frage 1: Ein Vertragswerk dieser Komplexität verlangt eine sorgfältige Nachbearbeitung, insbesondere in formeller Hinsicht. Damit wird unter anderem das Risiko für allfällige Vertragsverletzungen minimiert. Das entsprechende Vorgehen ist mit den beteiligten Anwaltskanzleien in der Schweiz und in den USA abgesprochen. Die Empfehlungen der Finanzkontrolle sind zweckdienlich und werden laufend umgesetzt.

Zu Frage 2: Weltweit sind in den letzten Jahren zahlreiche US-Leasingtransaktionen abgeschlossen worden. Die Credit Suisse First Boston AG in Frankfurt verfügt in bezug auf die Abwicklung solcher Geschäfte über grosse Erfahrung auf dem europäischen Markt und offerierte überdies sehr kostengünstig. Im übrigen war es zur Vermeidung von Risiken im Bereich allfälliger Verrechnungs- und Quellensteuern auf den Mietzahlungen des Untermietvertrages sinnvoll, dieses Bankinstitut im benachbarten Ausland zu wählen.

Zu Frage 3: Die CSFB in Frankfurt ist eine 100prozentige Tochter der CS-Group, und man darf davon ausgehen, dass die Muttergesellschaft für Verpflichtungen ihrer Tochtergesellschaft einstehen würde. Ausdrückliche Garantieerklärungen im Sinne des Interpellanten sind jedoch weder bei der CS-Muttergesellschaft noch bei andern vergleichbaren Bankhäusern üblich. Selbstverständlich ist die gesamte finanzielle Abwicklung des Geschäfts in den verschiedenen Verträgen abgesichert. Auf derartige Garantien hat übrigens auch der Investor gegenüber der Stadt Zürich verzichtet – im Einvernehmen mit dem Darlehensgeber CSFB und trotz der ungünstigen Finanzlage der Stadt Zürich! Die CSFB wäre bereit gewesen, entsprechende

Bürgschaftsgarantien für die Stadt Zürich zugunsten des Investors kostengünstig zu übernehmen, was durchaus als Vertrauen gewertet werden kann. Angegangene Finanzinstitute (auch in der Schweiz) haben in anderen Fällen in Unkenntnis des Leasing-Geschäftes solche Garantien abgelehnt.

Zu Frage 4: Die ABB Asset Finance GmbH, Baden, war zusammen mit der Capstar Partner Inc., New York, die Arrangeurin des US-Leasinggeschäftes über VBZ-Rollmaterial. Die Direktion dieser Firma trat im Frühjahr 1996 an die VBZ heran, weil sie zu dieser Zeit in ganz Europa bereits zahlreiche Geschäfte erfolgreich begleitet und zum Abschluss gebracht hat. Die entsprechende Dienstleistung der ABB Asset Finance GmbH wurde in einer üblichen Mandatsvereinbarung geregelt und umfasste im wesentlichen folgende Pflichten:

- Unterstützung und Beratung der VBZ
 - in allen Aspekten der beabsichtigten Transaktion, bei der Auswahl geeigneter US-Investoren, von geeigneten schweizerischen und amerikanischen Anwälten und beim Arrangement der Fremdmittel.
 - bei der Strukturierung der beabsichtigten Transaktionen mit der Zielsetzung, für die VBZ den höchstmöglichen finanziellen Vorteil bei gleichzeitiger Minimierung der Risiken zu erzielen.
 - bei der Gestaltung von Zahlungsströmen zur Vermeidung von Währungs- und Zinsänderungsrisiken.
 - bei der Erstellung eines Wertgutachtens.
 - bei allen Verhandlungen mit allfälligen US-Investoren mit der Zielsetzung, die für die VBZ optimalen Geschäftsbedingungen auszuhandeln.
 - bei der Vorbereitung eines Informationsmemorandums für die US-Investoren.
 - bei der Bewertung der Angebote hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und sonstiger Geschäftsbedingungen.

Die Berater (ABB, Capstar) arbeiteten ausschliesslich auf Erfolgsbasis und erhielten erst nach Abschluss der VBZ-Transaktion im März 1997 vereinbarungsgemäss 1 Prozent des Transaktionsvolumens, nämlich rund 2,5 Mio. Franken. Die Ausgaben wurden vom US-Investor bezahlt.

Zu Frage 5: Ja.

Zu Frage 6: Folgende Vermögenswerte wurden bisher in US-Leasingtransaktionen einbezogen:

- a) Wasserversorgung
 - Büro- und Unterhaltsgebäude Hardhof 9
 - Barwertvorteil: 2,9 Mio. Franken
- b) Elektrizitätswerk
 - Bürogebäude Tramstrasse 35
 - Barwertvorteil: 4,3 Mio. Franken
 - Kraftwerkanlagen
 - Mittelbünden 1 (Kraftwerk Tinizong, Staumauer Castilletto)
 - Mittelbünden 2 (Kraftwerke Tiefencastel Ost, Tiefencastel West, Solis, Sils und Rothenbrunnen, Staumauer Solis)

- Bergell (Kraftwerke Lizun, Plancanin, Löbbia, Castasegna und Bondo, Staumauer Albigna)
Barwertvorteil: 126,3 Mio. Franken

c) Verkehrsbetriebe
76 Zugfahrzeuge, 35 Anhänger des Tramtyps 2000
Barwertvorteil: 16,0 Mio. Franken

Büro- und Betriebsgebäude Luggwegstrasse 65 und 67
Barwertvorteil: 9,8 Mio. Franken

Tramdepots Oerlikon, Irchel, Elisabethenstrasse, Wollishofen;
Busgarage Hardau
Barwertvorteil: 8,3 Mio. Franken

Zu Frage 7: Während nach dem Abschluss der Leasingtransaktionen der Stadtrat jeweils umgehend die Öffentlichkeit informierte, wurde im Falle der EWZ-Kraftwerksgeschäfte auf Wunsch des US-Investors vereinbart, auf Öffentlichkeitsarbeit zu verzichten. Hintergrund dieses Begehrens war offenbar die Konkurrenzsituation, nachdem damals in der Schweiz noch andere Transaktionen im Bereich der Elektrizitätswirtschaft zur Diskussion standen. Seitens der Stadt ist die gesetzliche Auskunftspflicht, zum Beispiel gegenüber dem Parlament, ausdrücklich vorbehalten worden.

Zu den Fragen 8 und 9: Selbstverständlich hat sich der Stadtrat bei jedem Leasinggeschäft mit der Frage der Zuständigkeit auseinandergesetzt, namentlich bei den Transaktionen, welche Liegenschaften betroffen haben.

Die US-Leasingtransaktionen sollen der Stadt einen Finanzierungsvorteil für bereits vorhandene und bezahlte Aktiven verschaffen; sie bezwecken damit letztlich eine Beschaffung beziehungsweise Wiederbeschaffung von Finanzmitteln. Die Transaktionen als Ganzes beeinträchtigen weder die vorhandenen Aktiven noch deren Verwendungszweck und führen auch nicht zu deren Verlust.

Eine US-Leasingtransaktion wird in einem gesamthaften Vertragswerk aus einzelnen Verträgen festgehalten. Auch wenn einzelne Verträge aufgrund der Erfordernisse des US-amerikanischen Steuerrechts separat durchsetzbar sein müssen, ist zu beachten, dass die Verträge von den Parteien nur als gesamte Transaktion gewollt sind und daher nur als solche rechtlich Bestand haben können. So ist der auf den Rahmenvertrag (Participation Agreement) abgestützte Untermietvertrag (Lease Agreement) lediglich ein Element der gesamten Finanzierungsaktion und verschafft der Stadt keine zusätzliche Raumnutzung (die Stadt nutzt ja die Gebäude bereits) und führt auch nicht zu zusätzlichen Ausgaben. Es steht auch kein Entscheid darüber zur Diskussion, ob zusätzlicher Raumbedarf durch Miete, Kauf oder Bau von Gebäuden abgedeckt werden soll. Aus Art. 41 lit. n der Gemeindeordnung lässt sich daher keine Zuständigkeit des Gemeinderates herleiten, so dass die Durchführung der Transaktion in der Kompetenz des Stadtrates als der zur Verwaltung der Stadt bevollmächtigten Behörde im Sinne von § 64 Ziff. 2 in Verbindung mit § 110 des Gemeindegesetzes und Art. 49 der Gemeindeordnung liegt.

Zu Frage 10: In allen Leasingtransaktionen wurde der Fall einer allfälligen Ausgliederung aus der Stadtverwaltung vorsorglich behandelt, ohne schon definitive Lösungen festzuschreiben. Solange die Stadt Zürich mehrheitlich an einem neuen Rechtsträger beteiligt ist und die Verantwortung trägt, können grundsätzlich die Leasingverträge mit allen Rechten und Pflichten ohne besondere Massnahmen auf den neuen Rechtsträger übertragen werden. In anderen Fällen müssten voraussichtlich zusätzliche Garantien (z. B. Bankgarantien) ausgehandelt und gestellt werden. Das Leasinggut könnte bei einer Privatisierung aber auch im Eigentum der Stadt verbleiben und an die neue Trägerschaft bloss ausgemietet werden (z. B. Bürogebäude, Rollmaterial VBZ). In diesem Fall bliebe der Vertrag unverändert, und die Stadt Zürich wäre weiterhin verantwortlich für die korrekte Vertragserfüllung.

Zu den Fragen 11 und 12: Die polemische Darstellung des Interpellanten wird der Natur des Geschäftes nicht gerecht. Die Investoren sind nicht «betuchte US-Grossanleger», welche «Steuerschlüpflöcher» nutzen. Die amerikanischen Vertragspartner gehören zu den grössten und erfolgreichsten Unternehmen, gehören in einem Fall sogar mehrheitlich der öffentlichen Hand, erzielen hohe Gewinne, bezahlen hohe Steuern und nutzen aber auch die vom Gesetzgeber eingeräumten Möglichkeiten zur Steueroptimierung. Die Mittel, welche durch den Steuerstundungseffekt frei werden, stehen der amerikanischen Unternehmung für Investitionen zur Verfügung, was geeignet ist, neue Arbeitsplätze zu schaffen, Konsumsteigerungen herbeizuführen und weitere Steuereinnahmen zu bewirken.

Vor dem Abschluss des ersten US-Leasinggeschäftes hatte der Stadtrat Meinungsäusserungen eingeholt, unter anderem beim Bundesamt für Verkehr, bei der Generaldirektion der SBB und bei Finanz- und Steuerspezialisten; es sind von keiner Seite Bedenken angemeldet worden.

Zu Frage 13: Der erwähnte Briefwechsel ist dem Stadtrat nicht offiziell zur Kenntnis gebracht worden, er weiss jedoch um den Inhalt. Der Stadtrat ist überzeugt, dass die getätigten US-Leasingtransaktionen juristisch korrekt sind; er verzichtet darauf, die politische oder moralische Beurteilung durch die US-Botschafterin zu kommentieren.

Zu Frage 14: Es stehen in der Stadtverwaltung keine weiteren US-Leasingtransaktionen in Bearbeitung. Durch die mittlerweile geänderten Steuerregularien in den Vereinigten Staaten und die angekündigte Gesetzesänderung werden derartige Geschäfte gemäss bisheriger Erkenntnis zwar nicht verunmöglicht, jedoch an Attraktivität verlieren. Unabhängig davon wird sich der Stadtrat weiterhin an die geltende Kompetenzordnung halten, sollte er vor neuen Entscheidungen stehen.

Mitteilung an die Vorsteher des Finanzdepartements und des Departements der Industriellen Betriebe, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Wasserversorgung, das Elektrizitätswerk, die Verkehrsbetriebe und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber